



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85  
8021 Graz

Bearbeiter: Mag. Ronald Pichler  
Tel.: (0316)877-5146  
Mobil: 0676/8666-5146  
Fax: (0316)877-5167  
E-Mail: ronald.pichler@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Bezug: 6.531/06

Graz, am 13. April 2010

Ggst.: GLT 38;  
Teich- und Feuchtbiotop Schloss Reinthal

***Befund und Gutachten  
des Bezirksnaturschutzbeauftragten***

Am 18.12.2008 stellte der Naturschutzbund Steiermark einen Antrag auf Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles bei Schloss Reinthal. Der Naturschutzbund ist der Ansicht, dass der derzeitige Geschützte Landschaftsteil zu klein ausgewiesen ist.

Der gegenwärtige Geschützte Landschaftsteil „Teich- und Feuchtbiotop beim Schloss Reinthal, KG Messendorf, Gemeinde Hart bei Graz“ wurde durch Bescheid vom 28. April 1992 unter der damaligen GZ.: 6 H 232 - 1991 erklärt. Grundlage dieses Bescheides der am 26. Mai 1992 rechtskräftig wurde, ist ein Gutachten von Frau DI Christine Fasching, Am Blumenhang 27/4, 8010 Graz. Dieses Gutachten vom 16.11.1991, mit eingearbeiteter Ergänzung vom 11.01.1992, lautet folgendermaßen:

*Südlich des Schlosses Reinthal befindet sich auf den Grundstücken 172/1 und 172/4 am Rand eines kleinen Waldes ein durch Hangwasserquellen gespeister Teich, dessen Abflussgerinne ein versumpftes Tälchen bildet.*

*Der unregelmäßige u-förmige Waldteich, wegen seiner geringen Tiefe und der teilweise Veranlandungen durch Laubeintrag eher als Tümpel zu bezeichnen, liegt in einer Hangstufe des sanft nach Süd und Südost geneigten Geländes. Das Grundstück 172/4 ist in und um die Wasserfläche bestockt mit Schwarzerlen, Weiden und verschiedenen Sträuchern, zwischen denen Eiben und hohe Bäume wie Platane, Roteiche, Stieleiche und Kirsche die Zugehörigkeit*

zum ehemaligen Schlosspark erkennen lassen. Ein weniger beschatteter Teil der Wasserfläche ist bestandsbildend mit der Sumpfschwertlilie bewachsen. Der vorgelagerte Buschmantel schirmt das Teichgrundstück gegenüber den freien, zurzeit als Streuobstwiese und Grünland bewirtschafteten Kulturflächen, die ebenfalls zum Schlossareal gehören, ab.

Das kleine Abflussgerinne, dass in einen weiter östlich fließenden Bach mündet, staut sich in einer Geländemulde. Hier hat sich eine Sumpfwiese entwickelt, in der neben breitblättrigem Rohrkolben, verschiedenen Riedgräsern und Weiden-Erlen-Gebüsch hochwüchsige Stauden wie das große Mädesüß, schmalblättriges Weidenröschen sowie bunter Hohlzahn und Landwasserknöterich dominieren.

Zum Waldrand hin schließt als Restfläche eine wechselfeuchte Wiese an. Der Teich ist mit Maschendraht umzäunt. Als Verbindung zwischen dem Schloss und dem Wohnsiedlungsgebiet an der Lindenstraße führt ein kleiner Fußsteig am Teich vorbei.

Der Waldtümpel und die anschließende Sumpfwiese mit der Restfläche am Waldrand einerseits und einem ungedüngten Wiesenstreifen andererseits, der als Übergangs- und Pufferzone zum Grünland einzubeziehen wäre, vereinen auf kleinem Raum ein Mosaik von ineinander verzahnten Biotoptypen und als solche eine wertvolle und schutzwürdige Ökozelle in der durch den Siedlungsdruck belasteten Kulturlandschaft.

Der geplante geschützte Landschaftsteil umfasst das Teichgrundstück 172/4 zur Gänze sowie einen Teil des Gst. Nr. 172/1 (Sumpfwiese samt beidseitiger Randflächen).

Die quer durch das Gst. Nr. 172/1 gezogene Grenzlinie beginnt an einer markanten amerikanischen Roteiche (*Quercus borealis*) am Waldrand des Teichgrundstückes (benachbart eine Platane) und führt geradlinig zu dem Punkt, an dem das Abflussgerinne in das südöstlich gelegene Wäldchen eintritt. Unterhalb des versumpften Tälchens ist das Gerinne locker mit Weidenbüschen bestockt. Diese liegen in jedem Fall innerhalb der Schutzzone, die Grenzlinie sollte hier mind. 5m von der Tiefenlinie des Fließgewässers entfernt liegen.

Es wird daher beantragt, diesen extensive Ausgleichsfläche wegen ihrer ökologischen Wertigkeit als Lebensraum für eine artenreiche Faunen- und Florengesellschaft, die weiters als naturbelassener Grünraum in kulturell wertvoller Umgebung zur Vielfalt des Naherholungsraumes beiträgt, im skizzierten Ausmaß zum geschützten Landschaftsteil zu erklären.

Zur Erhaltung sind folgende pflegende Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig und abzusichern:

1. 1-2 malige jährliche Mahd zu möglichst spätem Zeitpunkt der peripheren Grünflächen (Pufferzone) und der Restfläche am Waldrand; Abfuhr des Mähgutes
2. Einmaliger Schnitt alle 2 Jahre ab Mitte September der Sumpfwiese, um Verbuschung zu verhindern; Entfernung des Mähgutes;
3. Verzicht auf organische und anorganische Dünung und Ausbringung von Pestiziden.

*Eine Sanierung des Teichauslasses, derzeit über ein unterwaschenes Betonrohr, wodurch der Fußweg unterbrochen wird, ist mit der Behörde abzusprechen.*

Dieses Gutachten ist fachlich auch heute noch grundsätzlich aktuell. Es sind natürlich in den vergangenen zwei Jahrzehnten aufgrund der natürlichen Entwicklungen Änderungen eingetreten. So ist etwa der Teich zu einem Großteil verlandet und der Damm ist teilweise eingebrochen. Eine Sanierung wurde bereits vor längerer Zeit angedacht, konnte aber aufgrund der herrschenden Grundeigentumsverhältnisse und aufgrund mangelnder Finanzierung nicht umgesetzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Wiederherstellung des Teiches sowohl durch Entschlammung als auch durch eine Sanierung des Dammes mit dem vorhandenen Überlaufgerinne wünschenswert.

Der Antrag des Naturschutzbund Steiermark zieht darauf ab, den geschützten Landschaftsteil noch deutlich zu vergrößern. Um dieses Ziel umsetzen zu können, wurde im vergangenen Jahr 2009 mehrere Begehungen durchgeführt. Weiters wurde am 30.07.2009 ein Entwurf für einen neuen wesentlich vergrößerten Landschaftsteil erarbeitet. Dieser Entwurf wurde inhaltlich und bezüglich der Abgrenzung mit der derzeitigen Besitzerin, Frau Dr. Zidek abgestimmt. Aufgrund der unklaren rechtlichen Verhältnisse, im Grundbuch ist immer noch die „Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (FN 165279h), 8020 Graz, Brückenkopfgasse 1“ eingetragen. Über die rechtlichen Prozesse und Verfahren kann hier nicht geurteilt werden.

Aus fachlicher Sicht ist der Antrag des Naturschutzbund Steiermark auf Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles vollinhaltlich zu unterstützen. In vorliegenden Abgrenzungsvorschlag wird das Quelleinzugsgebiet für den Teich und das nachfolgende Gerinne zur Gänze einbezogen. Dies betrifft insbesondere die Waldgrundstücke Nr. 137/3, 138, 139/2 (z.T.) sowie 196/2. Weiters wurden in diesem Bereich die beiden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 133/1 und 200/1, alle KG Messendorf, einbezogen. Diese Grundstücke sind in der Natur zum Teil auch bereits mit Wald bestanden.

Weiters wurde im östlichen Bereich des Anwesens Schloss Reinthal das Grundstück Nr. 172/1, zur Gänze einbezogen sowie das unmittelbar angrenzende Grundstück 200. Das Grundstück Nr. 172/1 wird auf einer Länge von 250m vom Reinthalbach durchflossen. Zusätzlich wird es noch vom Abfluss des Teiches, welcher auf 172/4 liegt, durchflossen.

Im nördlichen Bereich des Anwesens Schloss Reinthal sind die Grundstücke Nr. 172/2 und 172/3 vollständig einbezogen und das Grundstücke Nr. 195/1 nahezu vollständig sowie die Grundstücke Nr. 193 und 194 in ihren östlichen Randbereichen. Diese Abgrenzung erfolgte deshalb um die bachnahen Flächen eines rechten Zubringers zum Reinthalbach und die Feuchtwiesenbereiche im unmittelbaren Uferbereich einzubeziehen. Weiters wurde im Norden des Anwesens das vorhandene Waldgebiet und eine steile, wirtschaftlich kaum nutzbare Fläche mit einbezogen.

Mit dieser Abgrenzung ist gewährleistet, dass die Flächen, die landwirtschaftlich kaum oder nur schwer genutzt werden können neben den Waldflächen und den Aubereichen entlang der Bachläufe in den Geschützten Landschaftsteil einbezogen werden.

Ein wichtiger Bestandteil des erweiterten Geschützten Landschaftsteil wird der zusammenhängende Waldbereich im Wesen des Anwesens Schloss Reinhthal sein. Dieser Waldteil wurde seit mehreren Jahrzenten nicht bzw. nur äußerst extensiv bewirtschaftet. Dadurch weist dieser Wald über weite Abschnitte bereits Naturwaldartigen Charakter auf. Aus fachlicher Sicht ist es möglich, eine Bewirtschaftung im Geschützten Landschaftsteil in so ferne zu ermöglichen, als Fichten in Einzelstammentnahme genutzt werden können. Die Quellaustritte sind so beschaffen, dass es zum Teil bereits zu Rutschungen gekommen ist und dadurch neue naturnahe Strukturen entstanden sind.

Die unverbauten Bachläufe im Bereich des Anwesens Schloss Reinhthal (ein Abschnitt des Reinhthalbaches sowie zwei Nebenbäche) sind äußerst naturnah erhalten und schon aus diesem Grund Schützes- und Erhaltenswert. Die begleiteten Feuchtwiesen sind so zu bewirtschaften, dass sie einmal jährlich im Spätsommer oder Frühherbst zu mähen sind. Dabei ist durch Auflage festzulegen, dass das Mähgut aus der Fläche zu entfernen ist.

Bezüglich der bachbegleitende Gehölze kann aus fachlicher Sicht festgelegt werden, dass Einzelstammnutzung von Erlen und Weiden (abstocken) zur Brennholzgewinnung zulässig ist.

Der gesamte Raum rund um Schloss Reinhthal ist eine äußerst Interessante und ökologisch hochwertige Kombination aus noch erhaltender gebliebener Kulturlandschaft mit eingestreuten Elementen einer Naturlandschaft. Die Erhaltung eines derartigen Landschaftsraumes mit zahlreichen unterschiedlichen Lebensräumen ist, insbesondere im Umland von Graz mit dem extremen Baulanddruck der Speckgürtelgemeinden ein unbedingt zu erhaltendes Kleinod. Aus fachlicher Sicht ist daher der Erweiterungsantrag des Naturschutzbund Steiermark vollinhaltlich zu unterstützen. Der beiliegende Abgrenzungsvorschlag vom 30.07.2009 ist ein aus fachlicher Sicht tragbarer Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin und den fachlichen Erfordernissen des Naturschutzes.

Für den Bescheid sind aus fachlicher Sicht folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Gebote:

- a) Die Feuchtwieseflächen des Geschützten Landschaftsteiles sind einmal jährlich zwischen 1. September und 30. November zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Geschützten Landschaftsteil zu entfernen.
- b) Gestalterische Maßnahmen, wie die Sanierung des Teiches, bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde

2. Verbote: Untersagt ist:

- a) Die Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art
- b) Das Einbringen von fremdländischen und standortfremden Pflanzen- und Tierarten.
- c) Die Entnahme von Totholz
- d) Die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen Fichtenstämme in Einzelstammnutzung und Weiden und Erlen in Einzelstammnutzung.
- e) Das Sammeln, Fangen und Beunruhigen von Tieren, ausgenommen die gesetzeskonforme Jagd ausübung und in Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten.
- f) Das Errichten von Zeltlagern.
- g) Das Entzünden von Lagerfeuern
- h) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen zur zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Mit freundlichen Grüßen  
Bezirksnaturschutzbeauftragte:

(Mag. Ronald Pichler)